

V o r l a g e Nr. L 130/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 11.04.2018

**Überwiesene Anträge aus der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom
08.11.2017**

A) Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 08. November 2017 die Anträge

1. **Schulischer Inklusion zum Erfolg verhelfen**
Antrag der Fraktion die Linke vom 15. Juni 2017 (Drucksache19/1128) und
2. **Gelingende Inklusion braucht geeignete Bedingungen und Weiterentwicklung**
Antrag der Fraktion der CDU vom 08. August 2017 (Drucksache19/1169)

zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Kinder und Bildung überwiesen.

B) Lösung / Sachstand

Es wird der in der Anlage beigefügte Entwurf eines Berichts an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt.

I.) Vorbemerkung:

Mit dem Inkrafttreten des geltenden Bremischen Schulgesetzes erhielten alle Bremer Schulen in §3(4) den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dieser Auftrag erfolgte auf der Basis der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24 und 27).

Das Bundesland Bremen hat in diesen Prozess bundesweit die meisten Ressourcen gegeben:

- Reduzierung der Gesamtschülerzahl in den einzelnen Klassenverbänden
- sofort begonnener Umbau und Sanierung der Schulgebäude
- strukturelle Maßnahmen, die den Prozess der Entwicklung zur inklusiven Schule unterstützen (z.B. Schaffung der ZUP mit der Funktionsstelle ZUP-Leitung als neues Konrektorat und der ReBUZ).

Eine Vielzahl von öffentlichen Bekundungen von schulischen Akteuren wie auch von Eltern behinderter und nicht behinderter Kinder, der Fach- und politischen Öffentlichkeit kennzeichnen diesen Modernisierungsprozess.

Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonders herausfordernden Verhaltensproblematiken bringt oftmals das Gelingen der inklusiven Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler an seine scheinbaren Grenzen.

Dazu ist festzustellen:

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in Bremen in der Schule begonnen hat, für die alle Akteure im Umfeld von Schule gemeinsam mit der Schule selbst verantwortlich sind. Inklusion bleibt nicht in der Schule stehen, sondern bezieht im Zuge des Aufwachsens der „inkluisiven Generation“ zunehmend den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ein. Eine inklusive Gesellschaft, die die Fähigkeiten und Bedarfe des einzelnen Menschen berücksichtigt, wertschätzt und systematisch Möglichkeiten der Partizipation eröffnet, ist das gesellschaftspolitische Ziel.

Konzepte müssen gesichtet, verfeinert, notwendige Ressourcen bereitgestellt werden, die die Qualität des Prozesses auf dem Weg zur inklusiven Schule im Blick haben. Es geht darum, die Bedingungen für das Gelingen der Arbeit der Verantwortlichen zu schaffen. Ein Justieren des Systems ist notwendig, umso mehr, als die gesellschaftlichen Herausforderungen, denen Schule begegnet, zugenommen haben: Es gibt eine steigende Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in sozialen Risikolagen aufwachsen oder durch die Flucht Brüche in ihrer Sozialisation oder gar Traumatisierung erlitten haben.

II.) Zu den Anträgen im Einzelnen:

1.) „**Schulischer Inklusion zum Erfolg verhelfen**“ (Antrag der Fraktion die Linke vom 15. Juni 2017, Drucksache19/1128)

Mit dem Antrag soll die Bürgerschaft (Landtag) im Einzelnen beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Landeszuweisungsrichtlinie für Lehrerwochenstunde im Hinblick auf Inklusionsaufgaben anzupassen. Bei der Anpassung sind folgende Elemente zu berücksichtigen:
 - a. Die Lehrerwochenstundenzuweisung für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV unter der Ziffer 1b der Landeszuweisungsrichtlinie wird unter Maßgabe neu berechnet, dass für 10% der Schülerinnen und Schüler ein entsprechender Förderbedarf besteht.
 - b. Für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen mit Sozialindikator 4 oder 5 werden zwei Entlastungsstunden pro Woche zugewiesen. Die Klassenleitungen an diesen Schulen werden darüber hinaus mit einer weiteren Stunde entlastet. Diese Entlastungsstunden sollen den Mehraufwand ausgleichen, der an Schulen mit hohem Sozialindikator für Teamsitzungen, Elterngespräche, Fallkonferenzen und ähnliches entsteht. Die Prozentzahl für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden in Punkt 5 der Landeszuweisungsrichtlinie ist entsprechend zu erhöhen, eine Verrechnung zu Lasten anderer Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden wird nicht vorgenommen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Ausbildung von Fachpersonal für die Inklusion an Schulen zu stärken. Folgende Maßnahmen sind hierfür zu ergreifen:
 - a. Der Studiengang „Inklusive Pädagogik an Oberschulen/Gymnasien“ wird zum Wintersemester 2018/19 an der Universität Bremen eingerichtet.
 - b. Der Weiterbildungsstudiengang „Inklusive Pädagogik“ an der Universität Bremen wird in der Zwischenzeit weitergeführt, eine Aufnahme von neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird mindestens bis einschließlich des Wintersemesters 2020/21 sichergestellt. Es ist außerdem zu gewährleisten, dass der Weiterbildungsstudiengang Lehrerinnen und Lehrern aus beiden Stadtgemeinden offen steht.
 - c. Die Kapazitäten bei der schulischen Ausbildung zur Heilerziehungspflege werden deutlich erhöht, um den zunehmenden Bedarf an Assistenzkräften zu decken. Für dieses Ziel ist zu prüfen, ob die Ausbildung an weiteren Schulstandorten vorgenommen werden kann.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, bei kurzfristigen Maßnahmen wie der Einrichtung zusätzlicher Vorkurse oder Klassenverbände dafür Sorge zu tragen, dass Differenzierungsräume an den Schulen erhalten bleiben und nicht für diese zusätzlichen Aufgaben zweckentfremdet werden.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019 die obigen Beschlüsse angemessen zu berücksichtigen.

Hierzu wird wie folgt berichtet:

1.) Zur Anpassung der Landeszuweisungsrichtlinie für Lehrerwochenstunden in Hinblick auf Inklusionsaufgaben:

Die Landeszuweisungsrichtlinie ist seit drei Schuljahren den neuen Bedarfen der Schulen angepasst. In der Landeszuweisungsrichtlinie wird dargelegt, dass das Land den Stadtgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes pauschal folgende Ressourcen zuweist: den Grundschule pro Klassenverband 4,5 Lehrerwochenstunden, für die Sekundarstufe I der Oberschulen pro Klassenverband 6,6 Lehrerwochenstunden. Die Umsetzung dieser Zuweisung regeln die kommunalen Zuweisungsrichtlinien. Diese Zuweisung basiert auf der Annahme (wie in der kommunalen Zuweisungsrichtlinie dargelegt), dass 7,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler einen angenommenen Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten haben.

Inzwischen liegt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich emotional-soziale Entwicklung u.a. bedingt durch starke Zuwanderungseffekte in der Stadtgemeinde Bremen deutlich höher. Die Stadtgemeinde Bremerhaven benennt keine Quoten für das schulische System insgesamt, denn sie nimmt Statuierungen im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung bislang nur vor, wenn es um Fremdunterbringungen außerhalb Bremerhavens geht.

Der Senat reagiert auf den ansteigenden Bedarf bei Kindern und Jugendlichen mit emotional-sozialen Beeinträchtigungen, indem er den Schulen zusätzliche Ressourcen zur Umsetzung ihres inklusiven Auftrags zur Verfügung stellt und die Personalsituation an den Schulen kontinuierlich verbessert: So konnten zum Schuljahr 2017/18 in der Stadtgemeinde Bremen 24 Sonderpädagoginnen und -pädagogen eingestellt werden, in der Stadtgemeinde Bremerhaven drei.

Hinzu kommen im Laufe des gegenwärtigen Schuljahres 16 weitere Stellen zur Unterstützung der Arbeit an den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und an den Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) sowie sechs weitere Stellen für die Schuleingangsdiagnostik, die die Arbeit der Sonderpädagoginnen und -pädagogen in den Schulen entlasten und ihnen die Möglichkeit der Fokussierung auf den Unterricht geben sollen. Zusätzlich zu den genannten Personalverstärkungen wurden in der Stadtgemeinde Bremen 56 Stellen zur Verfügung gestellt, davon wurden 10 Stellen für das Programm „Diplom-Rehabilitations-Pädagoginnen und -Pädagogen“ eingesetzt.

Darüber hinaus sind in der Stadt Bremen an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt 68 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter an 40 Grundschulen und 26 Schulen der Sekundarstufe I im Einsatz. Hinzu kommen 13 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter an berufsbildenden Schulen sowie 10 an Werkschulen, also in allen Schulbereichen 91. Weitere elf Stellen Schulsozialarbeit sind im laufenden Schuljahr besetzt worden, davon ist ein Volumen von fünf Vollzeitstellen für Schulen in Bremen-Nord vorgesehen, die sich vor besonderen Herausforderungen sehen. In Bremerhaven gibt es insgesamt 37 Stellen. Sie teilen sich auf in 11,5 Stellen für die Primarstufe, 11,5 Stellen für die Oberschulen, fünf für den berufsbildenden Bereich sowie neun Stellen generell für den Bereich „Geflüchtete“ (Primar und Sek I).

Der Sozialindikator der Schule wird bei jeder Berechnung berücksichtigt: bei der Zuweisung der Lehrerwochenstunden, bei der Klassenzusammensetzung, bei den Kapazitäten der Klassenverbände und bei sonstigen Personalzuweisungen wie z.B. der Schulsozialarbeit. Da der Sozialindikator allein allerdings die gegenwärtige Heterogenitätsanforderungen in den Schulen nicht adäquat abbildet, werden gerade bei den sonstigen Personalzuweisung auch weitere Faktoren wie z.B. die Zuwanderungssituation, die Sprachförderquote oder eben auch die besonderen Herausforderung einzelner Schulen im Zusammenhang der inklusiven Beschulung berücksichtigt.

Dies gilt gerade auch bei den durch den Senat beschlossenen jüngsten Verstärkungsmaßnahmen vor allem für Grundschulen als Konsequenz aus den Ergebnissen des IQB-Bildungstrends: Neben Entlastungsstunden für die Lehrkräfte und zusätzlichen Ressourcen für einen intensivierten Mathematikunterricht wird die Einrichtung von Stabilisierungsgruppen ermöglicht (temporäre Lerngruppen zur Verstärkung der Lernsituation); temporäre Lerngruppen sollen an 15 Grundschulen eingerichtet werden. Die vorgesehene Ressource beträgt 23,3 Vollzeitstellen für Bremen und Bremerhaven. In der Umsetzung entspricht dies der Ressource von fünf Lehrerwochenstunden für Sonderpädagogik und fünf Vollzeitstunden für Sozialpädagogik pro Jahrgang in einer Grundschule. Diese Ressource ermöglicht es, innovative Formate der inklusiven Beschulung zu etablieren. Gegenwärtig wird gemeinsam mit den Grundschulen ein didaktisch-methodisches Konzept erarbeitet, welches ihnen die Möglichkeit eröffnen soll, ein für ihre Schülerschaft zugeschnittenes individuelles Konzept umzusetzen.

2.) Zur Stärkung der Ausbildung von Fachpersonal für die Inklusion an Schulen:

Der neue Studiengang „Lehramt für Sonderpädagogik / Inklusive Pädagogik an Gymnasien und Oberschulen“ an der Universität Bremen beginnt zum Wintersemester 2018/19.

Der Weiterbildungsstudiengang „Inklusive Pädagogik“ ist im August 2017 in den 4. Durchgang gegangen. Eine Fortführung ist geplant, da erst danach Abgänger des neuen Studienganges Lehramt für die Sekundarstufe II / Inklusive Pädagogik in den Schulen zu erwarten sind. Die dafür notwendigen Ressourcen sind im Haushalt bis zum Jahr 2020 abgesichert.

3.) Zum Erhalt der Differenzierungsräume:

Die Arbeit mit Differenzierungsräumen ist ein wesentlicher pädagogischer Baustein der inklusiven Beschulung. Vor jeder organisatorischen oder pädagogischen Veränderung an den Schulen (wie z.B. die Einrichtung eines Vorkurses oder zusätzlicher Klassenverbände) finden deshalb eingehende Vor-Ort-Beratungen statt. Hier sind das Bau und Liegenschaftsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung ebenso involviert wie die Schulleitungen und deren zuständige Schulaufsichten. Durch dieses Verfahren wird eine pädagogisch wünschenswerte Differenzierung gewährleistet; zusätzliche Raumbedarfe werden durch das Sofortprogramm der Senatorin für Kinder und Bildung ermöglicht.

4.) Zur Einplanung der geforderten Beschlüsse im Haushalt 2018/19:

Im fachpolitischen Handlungskonzept sind alle zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Schulen im Land Bremen festgelegt und auch im geltenden Haushalt abgesichert. Die Einrichtung des Studiengangs „Lehramt für Sonderpädagogik / Inklusive Pädagogik an Gymnasien und Oberschulen“ werden über den Haushalt der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dargestellt.

2.) **„Gelingende Inklusion braucht geeignete Bedingungen und Weiterentwicklung“**

(Antrag der Fraktion der CDU vom 08. August 2017, Drucksache 19/1169):

Mit dem Antrag soll die Bürgerschaft (Landtag) im Einzelnen beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. Zur Ausstattung der Schulen und zu den Rahmenbedingungen der Inklusion,
 - a. die Ergebnisse zum Teilaspekt Inklusion aus der (allgemeinen) Evaluation des Bremischen Bildungswesens zum Bildungskonsens schnellstmöglich, separat und ggf. vorgezogen vorzulegen, um ein unverzügliches, zielgerichtetes, transparentes und möglichst gemeinsames Handeln mit dem Ziel zügiger und sichtbarer Verbesserung und Entlastung zu ermöglichen. Hierbei haben Erkenntnisse zu den Rahmenbedingungen, konzeptionelle Nachsteuerungserfordernisse sowie insbesondere Bedarfe zur auskömmlichen (räumlichen und personellen) Ausstattung besondere Priorität. Ziel muss es sein, (Teil-) Erkenntnisse noch für die Haushaltsbeschlussfassung 2018/2019 nutzen zu können; sowie
 - b. darüber hinaus folgende Maßnahmen einzuleiten bzw. konsequenter als bisher umzusetzen:
 - i. Perspektivisch durchgängige und verlässliche Doppelbesetzung in allen Grundschulen, möglichst auch in den (unteren Jahrgangsstufen der)

Oberschulen mit einem besonderen Bedarf, insgesamt prioritär in sozial schwierigen Regionalbereichen Bremens und Bremerhavens,

- ii. Schaffung einer (sonderpädagogischen) Vertretungsreserve unmittelbar an den Schulen, die in ihrer Bemessung basiert auf den tatsächlichen Ausfallquoten an den einzelnen Schulen,
 - iii. uneingeschränkte Gewährleistung der persönlichen Assistenz und auskömmlicher personeller Reserve, sodass eine bedarfsgerechte, verlässliche und weitestgehend durchgängige Betreuung sichergestellt ist. Dieses ist unter fairer Einbeziehung aller geeigneter personeller Dienstleister zu gestalten,
 - iv. Kontinuität zwischen Kita und Schulen in der sonderpädagogischen Betreuung/ Assistenz zu gewährleisten, sowie
 - v. Implementierung einer vorausschauenden, spezialisierten und schnelleren Personaleinstellungspolitik und –praxis, die auch qualitativ und quantitativ steigenden Bedarfen in der Betreuung und Assistenz Rechnung trägt.
2. Schnellstmöglich und prioritär die ReBUZ und ZuP personell so auszustatten, dass sie den Erfordernissen einer auftragsgemäßen umfassenden Unterstützung der Schulen gerecht werden können.
 3. Aufbau eines Kompetenzzentrums „Inklusion“ am LIS, das
 - a. die Expertise in diesem Bereich landesweit bündelt und diese insbesondere unter Berücksichtigung wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns und unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen in anderen Bundesländern (insbesondere Hamburg) weiterentwickelt,
 - b. gewährleistet und unterstützt, dass der Studiengang „Sonderpädagogik“ schneller als bisher angekündigt ggf. schrittweise handlungsfähig wird,
 - c. sonderpädagogische Fort- und Weiterbildungsangebote für spezialisiertes und für allgemeinpädagogisches Personal deutlich ausgeweitet und unter realistischen Bedingungen zeitlichen Ausgleichs anbietet,
 - d. ein für das Inklusionsziel umfassendes und System der Supervision und Qualitätssicherung und –entwicklung für Schulen und unterstützende Organisationen vorhält, und dafür ein spezialisiertes Monitoring entwickelt und gemeinsam mit den Schulen implementiert. Ziel sind zeitnahe und kontinuierliche eigene Erkenntnisse über die Umsetzung der Inklusion in den einzelnen Schulen, mehr

Transparenz, Verbindlichkeit und Gemeinsamkeit im Umsetzungsprozess sowie die Schaffung von Voraussetzungen für mehr Austausch und (konzeptioneller) Weiterentwicklung,

- e. das eine gemeinsame pädagogische Zuständigkeit hat für die Inklusion in der frühkindlichen Bildung (Kita) und in der Primarstufe (Grundschule) mit dem Ziel, diese besser als bisher didaktisch zu verzahnen,
 - f. Inklusion konzeptionell mit dem Ziel individualisierter Förderung weiterentwickelt, die u. a. auch Formen des sozialen Nachteilsausgleichs berücksichtigt und gezielte Förderungen besonderer Talente und (Hoch-) Begabungen beinhaltet, sowie
 - g. speziell maßgeschneiderte und verbesserte Strategien zur Gewinnung, Bindung, Einstellung und Förderung sonderpädagogischen Personals entwickelt und bei der Implementierung unterstützt. Hierbei sind die Hintergründe eines volatilen „Marktes“ und sich schnell verändernder Anforderungen besonders zu berücksichtigen. Dazu sollen perspektivisch ggf. auch neue und anders qualifizierende Ausbildungsgänge gehören, bestehende Berufsbilder weiterentwickelt sowie Maßnahmen vorgeschlagen werden, die die Attraktivität des Tätigkeits- und Berufsfeldes erhalten und fördern.
4. Das Förderzentrum für sozial-emotionale Förderung an der Fritz-Gansberg-Straße ist bis auf weiteres zu erhalten. Notwendige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind unverzüglich und umfassend einzuleiten. Darüber hinaus sind Schulen mit sonderpädagogischen Förderkapazitäten, auch in nicht-öffentlicher Trägerschaft (z. B. Tobias-Schule), gleichberechtigt zu inklusiven Schulen im Regelsystem zu stärken und zu unterstützen

Hierzu wird wie folgt berichtet:

1.) Zu Ausstattung der Schulen und Rahmenbedingungen der Inklusion:

Die Ergebnisse der Evaluation der Schulreform liegen vor. Grundsätzlich sind Konsequenzen aus den Ergebnissen zu entwickeln. Der Deputation wird darüber ein gesonderter erster Bericht vorgelegt.

Eine zunehmend heterogener werdende Schülerschaft erhöht die Notwendigkeit der Lehrkräfte, zunehmend Differenzierungsstrategien zu entwickeln. Hier können Doppelbesetzungen sinnvoll unterstützen. Gleichwohl zeigen auch die Ergebnisse der Evaluation gerade im Bereich der Inklusion, dass zusätzlich zu einer Personalverstärkung sich auch die Didaktik und

die Methodik des Unterrichts entwickeln müssen. Eine genauere Auseinandersetzung mit diesem Handlungsfeld geschieht im Zusammenhang mit der Auswertung der Ergebnisse der Evaluation.

Ebenfalls zur Absicherung der Inklusion werden für die Berechnung der flexiblen Unterrichtsreserve seit drei Jahren die Stunden für die reguläre Unterrichtsversorgung, für den Ganztagsunterricht und für die notwendige sonderpädagogische Ressource eingerechnet. Aus allen drei Anteilen werden in der Grundschule 5%, in der Oberschule und den Spezialförderzentren jeweils 4% als Vertretungsreserve an die Schulen gegeben. Eine genauere Auseinandersetzung mit der Ressourcenzuweisung geschieht im Zusammenhang mit der Auswertung der Ergebnisse der Evaluation.

Die Genehmigungen der Anträge für die persönlichen Assistenzen sehen jeweils eine an den Bedarfen orientierte uneingeschränkte Gewährung von Assistenzleistung vor. Der Arbeitsmarkt hält derzeit allerdings nicht genügend freies Fachpersonal bereit. Deshalb ist gegenwärtig auch die Einbeziehung weiterer Dienstleister im Gespräch.

Die Personalplanung/Personalentwicklung steht bereits im Fokus des Handelns. Der Deputation für Kinder und Bildung ist im September 2017 ein umfassendes Personalentwicklungskonzept vorgelegt worden. Gegenwärtig wird die Prognose über den fachbezogenen und schulartenbezogenen Personalbedarf ausgeschärft. Dabei werden die Erfordernisse der jeweiligen Stundentafeln ebenso berücksichtigt wie die steigenden Schülerzahlen und Klassenverbände sowie die Abgangsquote der Lehrkräfte.

2.) Zur Personellen Ausstattung der ZUP und REBUZ:

Zum Schuljahr 2017/18 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 24 Sonderpädagoginnen und -pädagogen eingestellt, in der Stadtgemeinde Bremerhaven drei. Hinzu kommen in der Stadtgemeinde Bremen im Laufe des Schuljahres 16 Stellen zur Unterstützung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) sowie sechs Stellen zur Unterstützung bei der Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Zudem sind in der Stadtgemeinde Bremen 56 zusätzliche Stellen für Sonderpädagoginnen und -pädagogen geschaffen worden, davon 10 für das Programm „Rehabilitations-Pädagoginnen und -Pädagogen“ (Master). Diese gesamten zusätzlichen Stellen dienen zur Entlastung der Sonderpädagogen an Schulen.

Darüber hinaus sind in der Stadtgemeinde Bremen an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt 68 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter an 40 Grundschulen und 26 Schulen der Sekundarstufe I im Einsatz. Hinzu kommen 13 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter an berufsbildenden Schulen, sowie 10 an Werkschulen, insgesamt also in allen Schulbereichen 91 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter. In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind es insgesamt

37 Stellen (Aufteilung siehe oben). Im laufenden Schuljahr werden in der Stadtgemeinde Bremen weitere elf Stellen besetzt, davon sind fünf Vollzeitstellen für Schulen in Bremen-Nord vorgesehen, die sich vor besonderen Herausforderungen sehen.

3.) Zum Aufbau eines Kompetenzzentrums „Inklusion“ am Landesinstitut für Schule (LIS):

Das Landesinstitut ist neben der Ausbildung der Referendare gleichzeitig auch Fortbildungszentrum. In dieser Eigenschaft wird seit Beginn des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen jährlich ein spezielles Fortbildungsprogramm aufgestellt, welches auch die systemische Beratung des Entwicklungsprozesses der inklusiven Schulen umfasst.

Die Fortbildungen werden nicht nur durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesinstitutes, sondern auch durch Personal der Best-Practice-Schulen angeboten. Erfahrungen aus anderen Bundesländern werden zudem bei der Vorbereitung und der Durchführung von Fachtagen genutzt und weiter gegeben.

Die weiteren Forderungen des Antrages zur Rolle des LIS werden innerhalb des Auftrages des Landesinstituts erfüllt: Gewinnung von Personal und die Arbeit an neuen Konzeptionen sowie die Verzahnung von Kita und Schule hinsichtlich der durchgehenden Curricula werden gemeinsam mit den zuständigen Referaten der Senatorin für Kinder und Bildung von Beginn an erarbeitet. Genauere Hinweise zur personellen Ausstattung und zur organisatorischen Aufstellung werden sich ebenfalls durch die Auswertung der Ergebnisse der Evaluation ergeben.

4.) Zum Förderzentrum An der Fritz-Gansberg-Straße und Schulen in privater Trägerschaft:

Die Fortführung der Beschulung in der Schule An der Fritz-Gansberg-Schule ist bis 2024 abgesichert.

III.) Fazit:

Die in den Anträgen formulierten Forderungen finden gegenwärtig in den aufgeführten Maßnahmen bereits ihre Umsetzung oder werden im Kontext der Auswertung der Evaluationsergebnisse bearbeitet. Dabei wird es vor allem um die Entwicklung konzeptioneller Vorschläge gehen, wie die Empfehlungen der Expertengruppe umgesetzt werden können. Erste Hinweise dazu finden sich in der Vorlage ‚Evaluation der Schulreform und Weiterentwicklung des Bildungskonsenses – Vorlage des Abschlussberichtes der Expertengruppe‘ zur staatlichen Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 11. April 2018.

C) Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Mit der Berichterstattung sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Innerhalb des Rahmens des Haushalts werden gegenwärtig keine Steuermöglichkeiten gesehen, um weitere Ausstattungsverbesserungen umzusetzen.

Inklusion betrifft Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D) Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) beschließt den in der Anlage beigefügten Bericht und dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft.

Die Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) empfiehlt, die überwiesenen Anträge abzulehnen.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Bericht der Deputation für Kinder und Bildung

Überwiesene Anträge aus der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 08.11.2017

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 08. November 2017 die Anträge

1. Schulischer Inklusion zum Erfolg verhelfen

Antrag der Fraktion die Linke vom 15. Juni 2017 (Drucksache19/1128) und

2. Gelingende Inklusion braucht geeignete Bedingungen und Weiterentwicklung

Antrag der Fraktion der CDU vom 08. August 2017 (Drucksache19/1169)

zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Kinder und Bildung überwiesen.

Die Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) hat sich in ihrer Sitzung am 11.04.2018 mit den überwiesenen Anträgen befasst und diesen Bericht sowie dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft beschlossen.

Die Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) empfiehlt, die überwiesenen Anträge abzulehnen.

I.) Vorbemerkung:

Mit dem Inkrafttreten des geltenden Bremischen Schulgesetzes erhielten alle Bremer Schulen in §3(4) den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dieser Auftrag erfolgte auf der Basis der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24 und 27).

Das Bundesland Bremen hat in diesen Prozess bundesweit die meisten Ressourcen gegeben:

- Reduzierung der Gesamtschülerzahl in den einzelnen Klassenverbänden
- sofort begonnener Umbau und Sanierung der Schulgebäude
- strukturelle Maßnahmen, die den Prozess der Entwicklung zur inklusiven Schule unterstützen (z.B. Schaffung der ZUP mit der Funktionsstelle ZUP-Leitung als neues Konrektorat und der ReBUZ).

Eine Vielzahl von öffentlichen Bekundungen von schulischen Akteuren wie auch von Eltern behinderter und nicht behinderter Kinder, der Fach- und politischen Öffentlichkeit kennzeichnen diesen Modernisierungsprozess.

Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonders herausfordernden Verhaltensproblematiken bringt oftmals das Gelingen der inklusiven Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler an seine scheinbaren Grenzen.

Dazu ist festzustellen:

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in Bremen in der Schule begonnen hat, für die alle Akteure im Umfeld von Schule gemeinsam mit der Schule selbst verantwortlich sind. Inklusion bleibt nicht in der Schule stehen, sondern bezieht im Zuge des Aufwachsens der „inklusive Generation“ zunehmend den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ein. Eine inklusive Gesellschaft, die die Fähigkeiten und Bedarfe des einzelnen Menschen berücksichtigt, wertschätzt und systematisch Möglichkeiten der Partizipation eröffnet, ist das gesellschaftspolitische Ziel.

Konzepte müssen gesichtet, verfeinert, notwendige Ressourcen bereitgestellt werden, die die Qualität des Prozesses auf dem Weg zur inklusiven Schule im Blick haben. Es geht darum, die Bedingungen für das Gelingen der Arbeit der Verantwortlichen zu schaffen. Ein Justieren des Systems ist notwendig, umso mehr, als die gesellschaftlichen Herausforderungen, denen Schule begegnet, zugenommen haben: Es gibt eine steigende Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in sozialen Risikolagen aufwachsen oder durch die Flucht Brüche in ihrer Sozialisation oder gar Traumatisierung erlitten haben.

II.) Zu den Anträgen im Einzelnen:

1.) **„Schulischer Inklusion zum Erfolg verhelfen“** (Antrag der Fraktion die Linke vom 15. Juni 2017, Drucksache19/1128)

Mit dem Antrag soll die Bürgerschaft (Landtag) im Einzelnen beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Landeszuweisungsrichtlinie für Lehrerwochenstunde im Hinblick auf Inklusionsaufgaben anzupassen. Bei der Anpassung sind folgende Elemente zu berücksichtigen:
 - a. Die Lehrerwochenstundenzuweisung für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV unter der Ziffer 1b der Landeszuweisungsrichtlinie wird unter Maßgabe neu berechnet, dass für 10% der Schülerinnen und Schüler ein entsprechender Förderbedarf besteht.

- b. Für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen mit Sozialindikator 4 oder 5 werden zwei Entlastungsstunden pro Woche zugewiesen. Die Klassenleitungen an diesen Schulen werden darüber hinaus mit einer weiteren Stunde entlastet. Diese Entlastungsstunden sollen den Mehraufwand ausgleichen, der an Schulen mit hohem Sozialindikator für Teamsitzungen, Elterngespräche, Fallkonferenzen und ähnliches entsteht. Die Prozentzahl für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden in Punkt 5 der Landeszuweisungsrichtlinie ist entsprechend zu erhöhen, eine Verrechnung zu Lasten anderer Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden wird nicht vorgenommen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Ausbildung von Fachpersonal für die Inklusion an Schulen zu stärken. Folgende Maßnahmen sind hierfür zu ergreifen:
 - a. Der Studiengang „Inklusive Pädagogik an Oberschulen/Gymnasien“ wird zum Wintersemester 2018/19 an der Universität Bremen eingerichtet.
 - b. Der Weiterbildungsstudiengang „Inklusive Pädagogik“ an der Universität Bremen wird in der Zwischenzeit weitergeführt, eine Aufnahme von neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird mindestens bis einschließlich des Wintersemesters 2020/21 sichergestellt. Es ist außerdem zu gewährleisten, dass der Weiterbildungsstudiengang Lehrerinnen und Lehrern aus beiden Stadtgemeinden offen steht.
 - c. Die Kapazitäten bei der schulischen Ausbildung zur Heilerziehungspflege werden deutlich erhöht, um den zunehmenden Bedarf an Assistenzkräften zu decken. Für dieses Ziel ist zu prüfen, ob die Ausbildung an weiteren Schulstandorten vorgenommen werden kann.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, bei kurzfristigen Maßnahmen wie der Einrichtung zusätzlicher Vorkurse oder Klassenverbände dafür Sorge zu tragen, dass Differenzierungsräume an den Schulen erhalten bleiben und nicht für diese zusätzlichen Aufgaben zweckentfremdet werden.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019 die obigen Beschlüsse angemessen zu berücksichtigen.

Hierzu wird wie folgt berichtet:

- 1.) Zur Anpassung der Landeszuweisungsrichtlinie für Lehrerwochenstunden in Hinblick auf Inklusionsaufgaben:

Die Landeszuweisungsrichtlinie ist seit drei Schuljahren den neuen Bedarfen der Schulen angepasst. In der Landeszuweisungsrichtlinie wird dargelegt, dass das Land den Stadtgemein-

den für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes pauschal folgende Ressourcen zuweist: den Grundschule pro Klassenverband 4,5 Lehrerwochenstunden, für die Sekundarstufe I der Oberschulen pro Klassenverband 6,6 Lehrerwochenstunden. Die Umsetzung dieser Zuweisung regeln die kommunalen Zuweisungsrichtlinien. Diese Zuweisung basiert auf der Annahme (wie in der kommunalen Zuweisungsrichtlinie dargelegt), dass 7,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler einen angenommenen Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten haben.

Inzwischen liegt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich emotional-soziale Entwicklung u.a. bedingt durch starke Zuwanderungseffekte in der Stadtgemeinde Bremen deutlich höher. Die Stadtgemeinde Bremerhaven benennt keine Quoten für das schulische System insgesamt, denn sie nimmt Statuierungen im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung bislang nur vor, wenn es um Fremdunterbringungen außerhalb Bremerhavens geht.

Der Senat reagiert auf den ansteigenden Bedarf bei Kindern und Jugendlichen mit emotional-sozialen Beeinträchtigungen, indem er den Schulen zusätzliche Ressourcen zur Umsetzung ihres inklusiven Auftrags zur Verfügung stellt und die Personalsituation an den Schulen kontinuierlich verbessert: So konnten zum Schuljahr 2017/18 in der Stadtgemeinde Bremen 24 Sonderpädagoginnen und -pädagogen eingestellt werden, in der Stadtgemeinde Bremerhaven drei.

Hinzu kommen im Laufe des gegenwärtigen Schuljahres 16 weitere Stellen zur Unterstützung der Arbeit an den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und an den Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) sowie sechs weitere Stellen für die Schuleingangsdagnostik, die die Arbeit der Sonderpädagoginnen und -pädagogen in den Schulen entlasten und ihnen die Möglichkeit der Fokussierung auf den Unterricht geben sollen. Zusätzlich zu den genannten Personalverstärkungen wurden in der Stadtgemeinde Bremen 56 Stellen zur Verfügung gestellt, davon wurden 10 Stellen für das Programm „Diplom-Rehabilitations-Pädagoginnen und -Pädagogen“ eingesetzt.

Darüber hinaus sind in der Stadt Bremen an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt 68 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter an 40 Grundschulen und 26 Schulen der Sekundarstufe I im Einsatz. Hinzu kommen 13 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter an berufsbildenden Schulen sowie 10 an Werkschulen, also in allen Schulbereichen 91. Weitere elf Stellen Schulsozialarbeit sind im laufenden Schuljahr besetzt worden, davon ist ein Volumen von fünf Vollzeitstellen für Schulen in Bremen-Nord vorgesehen, die sich vor besonderen Herausforderungen sehen. In Bremerhaven gibt es insgesamt 37 Stellen. Sie teilen sich auf in 11,5 Stellen

für die Primarstufe, 11,5 Stellen für die Oberschulen, fünf für den berufsbildenden Bereich sowie neun Stellen generell für den Bereich „Geflüchtete“ (Primar und Sek I).

Der Sozialindikator der Schule wird bei jeder Berechnung berücksichtigt: bei der Zuweisung der Lehrerwochenstunden, bei der Klassenzusammensetzung, bei den Kapazitäten der Klassenverbände und bei sonstigen Personalzuweisungen wie z.B. der Schulsozialarbeit. Da der Sozialindikator allein allerdings die gegenwärtige Heterogenitätsanforderungen in den Schulen nicht adäquat abbildet, werden gerade bei den sonstigen Personalzuweisung auch weitere Faktoren wie z.B. die Zuwanderungssituation, die Sprachförderquote oder eben auch die besonderen Herausforderung einzelner Schulen im Zusammenhang der inklusiven Beschulung berücksichtigt.

Dies gilt gerade auch bei den durch den Senat beschlossenen jüngsten Verstärkungsmaßnahmen vor allem für Grundschulen als Konsequenz aus den Ergebnissen des IQB-Bildungstrends: Neben Entlastungsstunden für die Lehrkräfte und zusätzlichen Ressourcen für einen intensivierten Mathematikunterricht wird die Einrichtung von Stabilisierungsgruppen ermöglicht (temporäre Lerngruppen zur Verstärkung der Lernsituation); temporäre Lerngruppen sollen an 15 Grundschulen eingerichtet werden. Die vorgesehene Ressource beträgt 23,3 Vollzeitstellen für Bremen und Bremerhaven. In der Umsetzung entspricht dies der Ressource von fünf Lehrerwochenstunden für Sonderpädagogik und fünf Vollzeitstunden für Sozialpädagogik pro Jahrgang in einer Grundschule. Diese Ressource ermöglicht es, innovative Formate der inklusiven Beschulung zu etablieren. Gegenwärtig wird gemeinsam mit den Grundschulen ein didaktisch-methodisches Konzept erarbeitet, welches ihnen die Möglichkeit eröffnen soll, ein für ihre Schülerschaft zugeschnittenes individuelles Konzept umzusetzen.

2.) Zur Stärkung der Ausbildung von Fachpersonal für die Inklusion an Schulen:

Der neue Studiengang „Lehramt für Sonderpädagogik / Inklusive Pädagogik an Gymnasien und Oberschulen“ an der Universität Bremen beginnt zum Wintersemester 2018/19.

Der Weiterbildungsstudiengang „Inklusive Pädagogik“ ist im August 2017 in den 4. Durchgang gegangen. Eine Fortführung ist geplant, da erst danach Abgänger des neuen Studienganges Lehramt für die Sekundarstufe II / Inklusive Pädagogik in den Schulen zu erwarten sind. Die dafür notwendigen Ressourcen sind im Haushalt bis zum Jahr 2020 abgesichert.

3.) Zum Erhalt der Differenzierungsräume:

Die Arbeit mit Differenzierungsräumen ist ein wesentlicher pädagogischer Baustein der inklusiven Beschulung. Vor jeder organisatorischen oder pädagogischen Veränderung an den Schulen (wie z.B. die Einrichtung eines Vorkurses oder zusätzlicher Klassenverbände) finden deshalb eingehende Vor-Ort-Beratungen statt. Hier sind das Bau und Liegenschaftsreferat der

Senatorin für Kinder und Bildung ebenso involviert wie die Schulleitungen und deren zuständige Schulaufsichten. Durch dieses Verfahren wird eine pädagogisch wünschenswerte Differenzierung gewährleistet; zusätzliche Raumbedarfe werden durch das Sofortprogramm der Senatorin für Kinder und Bildung ermöglicht.

4.) Zur Einplanung der geforderten Beschlüsse im Haushalt 2018/19:

Im fachpolitischen Handlungskonzept sind alle zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Schulen im Land Bremen festgelegt und auch im geltenden Haushalt abgesichert. Die Einrichtung des Studiengangs „Lehramt für Sonderpädagogik / Inklusive Pädagogik an Gymnasien und Oberschulen“ werden über den Haushalt der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dargestellt.

2.) **„Gelingende Inklusion braucht geeignete Bedingungen und Weiterentwicklung“**
(Antrag der Fraktion der CDU vom 08. August 2017, Drucksache 19/1169):

Mit dem Antrag soll die Bürgerschaft (Landtag) im Einzelnen beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. Zur Ausstattung der Schulen und zu den Rahmenbedingungen der Inklusion,
 - a. die Ergebnisse zum Teilaspekt Inklusion aus der (allgemeinen) Evaluation des Bremischen Bildungswesens zum Bildungskonsens schnellstmöglich, separat und ggf. vorgezogen vorzulegen, um ein unverzügliches, zielgerichtetes, transparentes und möglichst gemeinsames Handeln mit dem Ziel zügiger und sichtbarer Verbesserung und Entlastung zu ermöglichen. Hierbei haben Erkenntnisse zu den Rahmenbedingungen, konzeptionelle Nachsteuerungserfordernisse sowie insbesondere Bedarfe zur auskömmlichen (räumlichen und personellen) Ausstattung besondere Priorität. Ziel muss es sein, (Teil-) Erkenntnisse noch für die Haushaltsbeschlussfassung 2018/2019 nutzen zu können; sowie
 - b. darüber hinaus folgende Maßnahmen einzuleiten bzw. konsequenter als bisher umzusetzen:
 - i. Perspektivisch durchgängige und verlässliche Doppelbesetzung in allen Grundschulen, möglichst auch in den (unteren Jahrgangsstufen der) Oberschulen mit einem besonderen Bedarf, insgesamt prioritär in sozial schwierigen Regionalbereichen Bremens und Bremerhavens,
 - ii. Schaffung einer (sonderpädagogischen) Vertretungsreserve unmittelbar an den Schulen, die in ihrer Bemessung basiert auf den tatsächlichen Ausfallquoten an den einzelnen Schulen,

- iii. uneingeschränkte Gewährleistung der persönlichen Assistenz und ausreichender personeller Reserve, sodass eine bedarfsgerechte, verlässliche und weitestgehend durchgängige Betreuung sichergestellt ist. Dieses ist unter fairer Einbeziehung aller geeigneter personeller Dienstleister zu gestalten,
 - iv. Kontinuität zwischen Kita und Schulen in der sonderpädagogischen Betreuung/ Assistenz zu gewährleisten, sowie
 - v. Implementierung einer vorausschauenden, spezialisierten und schnelleren Personaleinstellungspolitik und –praxis, die auch qualitativ und quantitativ steigenden Bedarfen in der Betreuung und Assistenz Rechnung trägt.
2. Schnellstmöglich und prioritär die ReBUZ und ZuP personell so auszustatten, dass sie den Erfordernissen einer auftragsgemäßen umfassenden Unterstützung der Schulen gerecht werden können.
3. Aufbau eines Kompetenzzentrums „Inklusion“ am LIS, das
- a. die Expertise in diesem Bereich landesweit bündelt und diese insbesondere unter Berücksichtigung wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns und unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen in anderen Bundesländern (insbesondere Hamburg) weiterentwickelt,
 - b. gewährleistet und unterstützt, dass der Studiengang „Sonderpädagogik“ schneller als bisher angekündigt ggf. schrittweise handlungsfähig wird,
 - c. sonderpädagogische Fort- und Weiterbildungsangebote für spezialisiertes und für allgemeinpädagogisches Personal deutlich ausgeweitet und unter realistischen Bedingungen zeitlichen Ausgleichs anbietet,
 - d. ein für das Inklusionsziel umfassendes und System der Supervision und Qualitätssicherung und –entwicklung für Schulen und unterstützende Organisationen vorhält, und dafür ein spezialisiertes Monitoring entwickelt und gemeinsam mit den Schulen implementiert. Ziel sind zeitnahe und kontinuierliche eigene Erkenntnisse über die Umsetzung der Inklusion in den einzelnen Schulen, mehr Transparenz, Verbindlichkeit und Gemeinsamkeit im Umsetzungsprozess sowie die Schaffung von Voraussetzungen für mehr Austausch und (konzeptioneller) Weiterentwicklung,

- e. das eine gemeinsame pädagogische Zuständigkeit hat für die Inklusion in der frühkindlichen Bildung (Kita) und in der Primarstufe (Grundschule) mit dem Ziel, diese besser als bisher didaktisch zu verzahnen,
 - f. Inklusion konzeptionell mit dem Ziel individualisierter Förderung weiterentwickelt, die u. a. auch Formen des sozialen Nachteilsausgleichs berücksichtigt und gezielte Förderungen besonderer Talente und (Hoch-) Begabungen beinhaltet, sowie
 - g. speziell maßgeschneiderte und verbesserte Strategien zur Gewinnung, Bindung, Einstellung und Förderung sonderpädagogischen Personals entwickelt und bei der Implementierung unterstützt. Hierbei sind die Hintergründe eines volatilen „Marktes“ und sich schnell verändernder Anforderungen besonders zu berücksichtigen. Dazu sollen perspektivisch ggf. auch neue und anders qualifizierende Ausbildungsgänge gehören, bestehende Berufsbilder weiterentwickelt sowie Maßnahmen vorgeschlagen werden, die die Attraktivität des Tätigkeits- und Berufsfeldes erhalten und fördern.
4. Das Förderzentrum für sozial-emotionale Förderung an der Fritz-Gansberg-Straße ist bis auf weiteres zu erhalten. Notwendige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind unverzüglich und umfassend einzuleiten. Darüber hinaus sind Schulen mit sonderpädagogischen Förderkapazitäten, auch in nicht-öffentlicher Trägerschaft (z. B. Tobias-Schule), gleichberechtigt zu inklusiven Schulen im Regelsystem zu stärken und zu unterstützen

Hierzu wird wie folgt berichtet:

1.) Zu Ausstattung der Schulen und Rahmenbedingungen der Inklusion:

Die Ergebnisse der Evaluation der Schulreform liegen vor. Grundsätzlich sind Konsequenzen aus den Ergebnissen zu entwickeln. Der Deputation wird darüber ein gesonderter erster Bericht vorgelegt.

Eine zunehmend heterogener werdende Schülerschaft erhöht die Notwendigkeit der Lehrkräfte, zunehmend Differenzierungsstrategien zu entwickeln. Hier können Doppelbesetzungen sinnvoll unterstützen. Gleichwohl zeigen auch die Ergebnisse der Evaluation gerade im Bereich der Inklusion, dass zusätzlich zu einer Personalverstärkung sich auch die Didaktik und die Methodik des Unterrichts entwickeln müssen. Eine genauere Auseinandersetzung mit diesem Handlungsfeld geschieht im Zusammenhang mit der Auswertung der Ergebnisse der Evaluation.

Ebenfalls zur Absicherung der Inklusion werden für die Berechnung der flexiblen Unterrichtsreserve seit drei Jahren die Stunden für die reguläre Unterrichtsversorgung, für den Ganztags

und für die notwendige sonderpädagogische Ressource eingerechnet. Aus allen drei Anteilen werden in der Grundschule 5%, in der Oberschule und den Spezialförderzentren jeweils 4% als Vertretungsreserve an die Schulen gegeben. Eine genauere Auseinandersetzung mit der Ressourcenzuweisung geschieht im Zusammenhang mit der Auswertung der Ergebnisse der Evaluation.

Die Genehmigungen der Anträge für die persönlichen Assistenzen sehen jeweils eine an den Bedarfen orientierte uneingeschränkte Gewährung von Assistenzleistung vor. Der Arbeitsmarkt hält derzeit allerdings nicht genügend freies Fachpersonal bereit. Deshalb ist gegenwärtig auch die Einbeziehung weiterer Dienstleister im Gespräch.

Die Personalplanung/Personalentwicklung steht bereits im Fokus des Handelns. Der Deputation für Kinder und Bildung ist im September 2017 ein umfassendes Personalentwicklungskonzept vorgelegt worden. Gegenwärtig wird die Prognose über den fachbezogenen und schulartenbezogenen Personalbedarf ausgeschärft. Dabei werden die Erfordernisse der jeweiligen Stundentafeln ebenso berücksichtigt wie die steigenden Schülerzahlen und Klassenverbände sowie die Abgangsquote der Lehrkräfte.

2.) Zur Personellen Ausstattung der ZUP und REBUZ:

Zum Schuljahr 2017/18 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 24 Sonderpädagoginnen und -pädagogen eingestellt, in der Stadtgemeinde Bremerhaven drei. Hinzu kommen in der Stadtgemeinde Bremen im Laufe des Schuljahres 16 Stellen zur Unterstützung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) sowie sechs Stellen zur Unterstützung bei der Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Zudem sind in der Stadtgemeinde Bremen 56 zusätzliche Stellen für Sonderpädagoginnen und -pädagogen geschaffen worden, davon 10 für das Programm „Rehabilitations-Pädagoginnen und -Pädagogen“ (Master). Diese gesamten zusätzlichen Stellen dienen zur Entlastung der Sonderpädagogen an Schulen.

Darüber hinaus sind in der Stadtgemeinde Bremen an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt 68 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter an 40 Grundschulen und 26 Schulen der Sekundarstufe I im Einsatz. Hinzu kommen 13 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter an berufsbildenden Schulen, sowie 10 an Werkschulen, insgesamt also in allen Schulbereichen 91 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter. In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind es insgesamt 37 Stellen (Aufteilung siehe oben). Im laufenden Schuljahr werden in der Stadtgemeinde Bremen weitere elf Stellen besetzt, davon sind fünf Vollzeitstellen für Schulen in Bremen-Nord vorgesehen, die sich vor besonderen Herausforderungen sehen.

3.) Zum Aufbau eines Kompetenzzentrums „Inklusion“ am Landesinstitut für Schule (LIS):

Das Landesinstitut ist neben der Ausbildung der Referendare gleichzeitig auch Fortbildungszentrum. In dieser Eigenschaft wird seit Beginn des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen jährlich ein spezielles Fortbildungsprogramm aufgestellt, welches auch die systemische Beratung des Entwicklungsprozesses der inklusiven Schulen umfasst.

Die Fortbildungen werden nicht nur durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesinstitutes, sondern auch durch Personal der Best-Practice-Schulen angeboten. Erfahrungen aus anderen Bundesländern werden zudem bei der Vorbereitung und der Durchführung von Fachtagen genutzt und weiter gegeben.

Die weiteren Forderungen des Antrages zur Rolle des LIS werden innerhalb des Auftrages des Landesinstituts erfüllt: Gewinnung von Personal und die Arbeit an neuen Konzeptionen sowie die Verzahnung von Kita und Schule hinsichtlich der durchgehenden Curricula werden gemeinsam mit den zuständigen Referaten der Senatorin für Kinder und Bildung von Beginn an erarbeitet. Genauere Hinweise zur personellen Ausstattung und zur organisatorischen Aufstellung werden sich ebenfalls durch die Auswertung der Ergebnisse der Evaluation ergeben.

4.) Zum Förderzentrum An der Fritz-Gansberg-Straße und Schulen in privater Trägerschaft:

Die Fortführung der Beschulung in der Schule An der Fritz-Gansberg-Schule ist bis 2024 abgesichert.

III.) Fazit:

Die in den Anträgen formulierten Forderungen finden gegenwärtig in den aufgeführten Maßnahmen bereits ihre Umsetzung oder werden im Kontext der Auswertung der Evaluationsergebnisse bearbeitet. Dabei wird es vor allem um die Entwicklung konzeptioneller Vorschläge gehen, wie die Empfehlungen der Expertengruppe umgesetzt werden können. Erste Hinweise dazu finden sich in der Vorlage ‚Evaluation der Schulreform und Weiterentwicklung des Bildungskonsenses – Vorlage des Abschlussberichtes der Expertengruppe‘ zur staatlichen Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 11. April 2018.